

Häufig gestellte Fragen zum Praktikum in der Erzieher- und Erzieherinnenausbildung der Fachschule für Sozialpädagogik

Inhalt

A: VORAUSSETZUNGEN	3
1. IN WELCHEN ARBEITSFELDERN/TÄTIGKEITSFELDERN KANN ICH MEIN PRAKTIKUM ABSOLVIEREN?	3
2. WELCHE REGELUNGEN SIND BEI DER WAHL DER PRAXISEINRICHTUNG BEZÜGLICH DER ENTFERNUNG VON DER SCHULE ZU BEACHTEN?	3
3. WELCHE QUALIFIKATION BENÖTIGT MEIN ANLEITER/ MEINE ANLEITERIN?	4
B: WAHL DER EINRICHTUNG BZW. DES ARBEITSFELDES	4
4. WAS SOLLTE ICH BEI DER WAHL DER PRAKTIKUMSEINRICHTUNG BEACHTEN?	4
5. ICH BIN BEREITS SOZIALPÄDAGOGISCHER ASSISTENT/ SOZIALPÄDAGOGISCHE ASSISTENTIN, MUSS ICH TROTZDEM EIN PRAKTIKUM IM ELEMENTARBEREICH UND EIN Ü6-PRAKTIKUM ABLEISTEN?	4
6. WAS MUSS ICH BEACHTEN, WENN ICH MEIN PRAKTIKUM IM HORT ODER DER BETREUTEN GANZTAGSSCHULE ABSOLVIEREN MÖCHTE?	5
7. KANN ICH MEINE PRAXISZEITEN IN EINER EINRICHTUNG ABSOLVIEREN, IN DER EINE MIR NAHESTEHENDE PERSON (MUTTER, VATER, ONKEL ETC.) ARBEITET?	5
8. DARF ICH MEIN PRAKTIKUM GEMEINSAM MIT EINEM/EINER MITSCHÜLER/-IN IN DERSELBEN EINRICHTUNG ABLEISTEN?	5
C: UMFANG, FEHLZEITEN UND ZEITPUNKT DER PRAXISWOCHE	6
9. WELCHEN ZEITLICHEN RAHMEN HABEN DIE PRAKTIKA?	6
10. WAS MUSS ICH BEZÜGLICH DER ARBEITSZEITEN BEACHTEN?	6
11. DARF ICH ÜBERSTUNDEN ANSAMMELN UND SO GGF. DAS PRAKTIKUM VORZEITIG ABSCHLIEßEN ODER ZWISCHENDRIN UNTERBRECHEN?	7
12. WAS BEDEUTET ARBEIT AM KIND?	7
13. WELCHE BESONDEREN FEHLZEITENREGELUNGEN GIBT ES WÄHREND DER PRAXISZEITEN?	7
14. WIE MÜSSEN ARBEITS- UND FEHLZEITEN ERFASST WERDEN?	7
15. WANN DARF DIE PRAXISZEIT BEGONNEN WERDEN?	8
D: WÄHREND UND NACH DEM PRAKTIKUM	9
16. WELCHE DATENSCHUTZRECHTLICHEN ASPEKTE SIND WÄHREND DES PRAKTIKUMS UND DARÜBER HINAUS RELEVANT?	9
17. MUSS ICH EINE SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNG UNTERSCHREIBEN?	9
18. WAS MACHE ICH, WENN ICH MIT MEINEM ANLEITER/ MEINER ANLEITERIN NICHT ZURECHTKOMME?	9
19. KANN ICH MEINE PRAXISSTELLE INNERHALB DER PRAXISZEIT WECHSELN?	9
20. DARF ICH MEINE GRUPPE (KITA) WÄHREND DES PRAKTIKUMS WECHSELN?	10
21. DARF ICH WÄHREND MEINER PRAKTIKUMSZEIT EINE GRUPPE ZEITWEISE ALLEINE BETREUEN?	10
22. DARF ICH IN MEINER PRAXISSTELLE FAHRDIENSTE MIT DEM EIGENEN ODER DEM EINRICHTUNGS-PKW VORNEHMEN?	10
23. DARF ICH MEDIKAMENTE VERABREICHEN?	10
24. MUSS ICH WÄHREND MEINES PRAKTIKUMS AUCH HILFSARBEITEN LEISTEN?	10
25. WAS SIND REFLEXIONSTAGE UND WANN FINDEN DIESE STATT?	10
26. MUSS ICH WÄHREND MEINES PRAKTIKUMS EIN PRAKTIKUMSTAGEBUCH FÜHREN?	11
27. GIBT ES EINE MINDESTANZAHL AN VORGESCHRIEBENEN REFLEXIONSGESPRÄCHEN ZWISCHEN MIR UND MEINEM/MEINER PRAXISANLEITER/-IN?	11
E: SCHULISCHE VORAUSSETZUNGEN, BEWERTUNGSBÖGEN UND BEWERTUNG	11
28. KANN ICH MIR DIE BETREUENDE LEHRKRAFT AUSSUCHEN?	11

29. MUSS ICH ZUM ERSTEN PRAXISBESUCH DER BETREUENDEN LEHRKRAFT MEINE ZIELE ZUR PERSÖNLICHEN WEITERENTWICKLUNG FORMULIERT HABEN?	11
30. WAS IST MIT DEM BEGRIFF "LAGE" IN DER EINRICHTUNGSPRÄSENTATION (SIEHE BEWERTUNGSBOGEN IM ANHANG DES PRAXISBEGLEITHEFTES) GEMEINT?	11
31. MUSS ICH WÄHREND MEINES PRAKTIKUMS BEOBACHTUNGEN UND METHODISCH-DIDAKTISCHE PLANUNGEN VERSCHRIFTLICHEN UND ZUR BEWERTUNG EINREICHEN?	11
32. WANN MÜSSEN DIE METHODISCH-DIDAKTISCHEN PLANUNGEN FÜR DIE VON DER LEHRKRAFT BEWERTETEN AKTIVITÄTEN EINGEREICHT WERDEN?	12
33. WIE KOMMEN DIE BEWERTUNGEN DER PRAXISZEITEN ZUSTANDE?	13
34. WANN MUSS DER PRAKTIKUMSBERICHT ABGEGEBEN WERDEN?	13

A: Voraussetzungen

1. In welchen Arbeitsfeldern/Tätigkeitsfeldern kann ich mein Praktikum absolvieren?

Es sind nur solche Stellen als Praxisstellen zulässig, die auch potenzielle Arbeitsplätze für Erzieherinnen und Erzieher darstellen. Mögliche Einsatzbereiche sind:

- Elementarbereich nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 KitaG (1. Praktikum dreijährige und Teilzeit – Ausbildung, in späteren Praktika auch Krippe möglich)
- Horte und betreute Grundschulen
- Einrichtungen der Jugendsozialarbeit, z.B. Jugendtreff, Streetwork
- Einrichtungen der Jugendhilfe, z.B. Kinder- und Jugendwohngruppen (stationäre Jugendhilfe/Heim), Erziehung in einer Tagesgruppe
- Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, z.B. Förderzentrum
- Schulsozialarbeit
- Einrichtungen der pädagogischen Gesundheitsförderung, z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrien

In der dreijährigen Ausbildung zum/zur Erzieher/-in sowie in den berufsbegleitenden Klassen muss jeweils ein Praktikum im Elementarbereich (3 – 6 J.), i.d.R. im ersten Ausbildungsjahr, und eines im Ü-6-Bereich (i.d.R. zweites Ausbildungsjahr) verpflichtend absolviert werden. Im dritten Praktikum kann das Arbeitsfeld frei gewählt werden. Hier kann dann auch eine Krippe als Praktikumsort in Frage kommen. Die hier angegebene Reihenfolge stellt sicher, dass bei jeweils erfolgreichem Bestehen der Praktika eine Anerkennung zum Sozialpädagogischen Assistenten/ /zur Sozialpädagogischen Assistentin mit der Versetzung in die Oberstufe möglich ist. Ein wiederholtes Praktikum in einer vorher bereits besuchten Einrichtung wird nicht empfohlen, da dieses die Möglichkeit neue oder weitere Erfahrungen zu machen deutlich einschränkt.

Schüler/-innen in der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) können selbstverständlich alle Praktika in der Stammeinrichtung absolvieren, sofern es möglich ist, hier sowohl ein Praktikum im Elementarbereich als auch ein Praktikum im Ü-6-Bereich zu durchlaufen. Ansonsten muss der Träger / Arbeitgeber gewährleisten, dass mindestens ein Praktikum in einem jeweils anderen Bereich in einer anderen Einrichtung absolviert werden kann, damit ein erfolgreiches Bestehen der Ausbildung möglich ist.

Für ausgebildete SPA (in der zweijährigen und Teilzeitausbildung) kann ein vorheriges Elementarpraktikum anerkannt werden. Dennoch müssen die Praktika in zwei unterschiedlichen Arbeitsfeldern absolviert werden (§12 FSVO).

2. Welche Regelungen sind bei der Wahl der Praxiseinrichtung bezüglich der Entfernung von der Schule zu beachten?

Bei der Auswahl der Praxisstellen ist zu beachten, dass diese eine Wegstrecke von 30 km und eine Fahrzeit von 30 Minuten ausgehend von der Schule nicht überschreiten. Abweichungen sind in wenigen Ausnahmefällen möglich und mit der Klassenlehrkraft zu klären. Praktika in anderen Bundesländern gilt es auf Grund der für Schleswig-Holstein konzipierten Unterrichtsinhalte zu vermeiden. Ausnahmen sind auch in diesem Fall zwingend mit der Klassenlehrkraft abzustimmen. Die Praktikumsstelle ist in jedem Fall durch die Schule zu genehmigen. Ein begonnenes Praktikum ohne diese Genehmigung ist weder versicherungsrechtlich abgedeckt, noch wird es als Praktikum anerkannt.

3. Welche Qualifikation benötigt mein Anleiter/ meine Anleiterin?

Die Begleitung während des Praktikums muss durch eine Fachkraft erfolgen, die mindestens eine der Ausbildung zum Erzieher/ zur Erzieherin gleichwertige Qualifikation besitzt und über umfangreiche Berufserfahrung verfügt (mindestens 2 Jahre). Sozialpädagogische Assistenten/ Assistentinnen kommen als Praxisanleiter/-innen entsprechend nicht in Frage. Gleiches gilt für Lehrkräfte, da diese eine mit der Erzieher/-innen-Ausbildung nicht vergleichbare pädagogische Qualifikation besitzen. Von dieser Regelung ausgenommen sind sonderpädagogische Lehrkräfte an Förderschulen. Diese Fachkraft sollte ständig als Ansprechpartner/-in mit fachlicher Begleitung zur Verfügung stehen und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen. Die zeitliche Empfehlung des Sozialpädagogischen Beirates lt. Protokoll vom 30.09.2020 liegt bei mindestens 1,5 bis 2 Stunden pro Woche. Sie sollte über eine möglichst große praktische Erfahrung im Arbeitsfeld verfügen. Wünschenswert sind absolvierte Fortbildungen zur Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten. Es sollte darauf geachtet werden, dass pro Praxisanleiter/-in nur eine Schülerin oder ein Schüler betreut wird. Des Weiteren sollte der Anleiter/ die Anleiterin mit dem Praktikanten/ der Praktikantin in einer Gruppe eingesetzt sein. Sollte der Anleiter/ die Anleiterin nicht Erzieher/-in sein, sollte dieses vorsorglich mit der Klassenlehrkraft abgesprochen werden.

B: Wahl der Einrichtung bzw. des Arbeitsfeldes

4. Was sollte ich bei der Wahl der Praktikumeinrichtung beachten?

Grundsätzlich gelten hier die in den Fragen 5, 6 und 7 gegebenen Informationen. Weiter sollte jedoch beachtet werden, dass die für das jeweilige Praktikum relevanten Aufgaben und Teilleistungsnachweise in der Einrichtung zu erfüllen sein müssen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im Praxisbegleitheft bzw. in der Tabelle unter Frage Nr. 33. Für einige der benannten Aufgaben kann bzw. ist es sinnvoll eine konstante Gruppe in der Einrichtung vorzufinden. Weshalb ein ständiger Wechsel der Gruppe innerhalb der Einrichtung vermieden werden sollte. Weiter muss eine Praxisanleitung unter den in Frage Nr. 3 benannten Voraussetzungen gewährleistet sein sowie die Möglichkeit der unter den Fragen Nr. 9 und 12 benannten zeitlichen Voraussetzungen.

5. Ich bin bereits Sozialpädagogischer Assistent/ sozialpädagogische Assistentin, muss ich trotzdem ein Praktikum im Elementarbereich und ein Ü6-Praktikum ableisten?

Hierbei ist zu differenzieren, welche Form der Ausbildung Sie an unserer Schule besuchen.

Für die **dreijährige Ausbildung** gilt die Verpflichtung, beide Praktika abzuleisten (siehe hierzu auch Frage Nr.1).

Für die **zweijährige Ausbildung** gilt grundsätzlich, dass ein Praktikum im Ü6-Bereich absolviert werden muss, das zweite Praktikum kann in einem anderen Arbeitsfeld für Erzieher/-innen geleistet werden (siehe hierzu auch Frage Nr.1). Grundsätzlich gilt jedoch, dass zwei verschiedene Arbeitsfelder abgedeckt werden müssen. Ein Praktikum aus dem Elementarbereich kann aus der SPA-Ausbildung anerkannt werden. Dabei muss beachtet werden, dass alle Praktika aus der SPA-Ausbildung anhand von Zeugnissen und Praxiswochenbescheinigungen nachgewiesen werden müssen. Dies ist für die Anrechnung und die Erstellung des Abschlusszeugnisses notwendig. Beachten Sie, dass alle angerechneten Praxiszeiten aus der SPA-Ausbildung auch auf dem Abschlusszeugnis zur Erzieher/-innenausbildung vermerkt werden. Eine Ausnahme bilden die Ausbildungsjahre in der SPA-Ausbildung, in denen Sie nicht versetzt wurden.

Für die **Teilzeit-Ausbildung** wird differenziert zwischen:

- a) Schüler/-innen ohne Ausbildung zum/zur Sozialpädagogischen Assistent/-in:
Siehe hierzu dreijährige Ausbildung
- b) Schüler/-innen mit Ausbildung zum Sozialpädagogischen Assistenten/ zur Sozialpädagogischen Assistentin:
Das Praktikum in der Unterstufe muss nicht absolviert werden, hier gibt es eine Ersatzaufgabe für den Praxiswochenbericht Für die Mittel- und Oberstufe siehe zweijährige Ausbildung
- c) Schüler/-innen mit Ausbildung zum Sozialpädagogischen Assistenten/ zur Sozialpädagogischen Assistentin und PiA-Vertrag:
Dieser Fall wird im Gespräch mit der Klassenlehrkraft geklärt.

6. Was muss ich beachten, wenn ich mein Praktikum im Hort oder der betreuten Ganztagschule absolvieren möchte?

Grundsätzlich sind der Hort sowie die betreute Ganztagschule Arbeitsfelder wie jedes andere auch. Oft stellt sich hier die Herausforderung, dass vorgeschriebene Praktikumsstunden auf Grund der geringen Öffnungszeiten nicht vollständig erreicht werden können. Zum Erreichen der Mindeststundenzahl ist es daher möglich, die fehlenden Stunden beispielsweise in der angrenzenden Grundschule am Vormittag in der Schulbegleitung abzuleisten (max. 25% = 80 Stunden). Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass mindestens 75% der Gesamtstundenzahl des Praktikums im Hort bzw. der betreuten Ganztagschule abzuleisten sind. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass Sie als Praktikant/-in die gruppenbezogenen Praktikumsaufgaben erfolgreich absolvieren können. Zu beachten ist jedoch, dass die Praktikumsaufgaben im Hort bzw. in der betreuten Ganztagschule abzuleisten sind. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass der/ die Anleiter/-in ebenfalls im Hort bzw. in der betreuten Ganztagschule eingesetzt ist. Nur so ist gewährleistet, dass Sie adäquat während Ihres Praktikums betreut werden können.

7. Kann ich meine Praxiszeiten in einer Einrichtung absolvieren, in der eine mir nahestehende Person (Mutter, Vater, Onkel etc.) arbeitet?

Ihren Lehrkräften liegt am Herzen, dass Sie eine möglichst umfängliche und realitätsnahe Erfahrung machen können. Durch Familienangehörige oder Freund/-innen in der Einrichtung würde Ihnen gegebenenfalls diese Erfahrung genommen werden. Gleichzeitig könnten an Sie Erwartungen gestellt werden, denen Sie nicht gerecht werden könnten. Es sind entsprechend Rollenkonflikte zu befürchten. Daher sind Einrichtung zu wählen, in denen keine Ihnen nahestehende Personen, wie Verwandte/ Freunde, arbeiten. Eine entsprechende Aussage findet sich seitens des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in der Handreichung vom Dezember 2017 auf Seite 19.

8. Darf ich mein Praktikum gemeinsam mit einem/einer Mitschüler/-in in derselben Einrichtung ableisten?

Der gleichzeitige Einsatz von Praktikanten/ Praktikantinnen derselben Klasse in derselben Einrichtung soll vermieden werden. Sie als Praktikant/-in sollen möglichst in Bezug auf Ihre persönliche Entwicklung während des Praktikumsverlaufes beurteilt werden und Aufgaben und Herausforderungen während des Praktikums selbstständig lösen. Dieses könnte durch einen gleichzeitigen Einsatz von mehreren Praktikanten/ Praktikantinnen aus derselben Klasse verhindert werden. Ausnahmen sind zwingend mit der Klassenlehrkraft abzustimmen und benötigen deren Genehmigung. Sollten mehrere Praktikanten/ Praktikantinnen einer Klasse in

einer Einrichtung ihr Praktikum absolvieren, soll der Einsatz in unterschiedlichen Gruppen stattfinden, um vorher Erläutertes weitgehend sicherzustellen.

C: Umfang, Fehlzeiten und Zeitpunkt der Praxiswochen

9. Welchen zeitlichen Rahmen haben die Praktika?

Die Praktika in der zwei- und dreijährigen Ausbildung sind in der Regel auf die Dauer von 10 Wochen geplant inklusive eines Reflexionstages. Für die Teilzeit umfasst der Zeitraum in der Regel mindestens 14 Wochen, jedoch findet hier durch den weitergeführten Unterricht kein Reflexionstag statt. Die genannten Zeiträume sind durch interne Terminplanungen der Schule festgelegt. In der Teilzeitausbildung können die Praktika zudem nach Absprache mit der Klassenlehrkraft über einen längeren Zeitraum gestreckt werden.

In jedem Praktikum müssen mindestens 330 Zeitstunden abgeleistet werden. Hiervon dürfen maximal 10% für die Vor- und Nachbereitung verwendet werden (bei einem Mindestumfang von 330 Zeitstunden entspricht dieses folglich 33 Zeitstunden). Eingeschränkt werden diese 10% in der zwei- und dreijährigen Ausbildung jedoch durch die zu absolvierenden Reflexionstage (Schultage). Diese werden in ihrem jeweiligen Stundenumfang von den 10% abgezogen. Beispiel: 10% von 330 Zeitstunden = 33 Zeitstunden; ein Reflexionstag von 7:55 Uhr bis 14:40 Uhr = 6,75 Zeitstunden also 33 Zeitstunden – 6,75 Zeitstunden = 26,25 Zeitstunden zur Vor- und Nachbereitung in der Einrichtung.

10. Was muss ich bezüglich der Arbeitszeiten beachten?

In § 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ist die Höchstgrenze für die tägliche Arbeitszeit festgelegt. Hier ist geregelt, dass die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer/-innen acht Stunden nicht überschreiten darf. Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit, ohne die Ruhepausen (§ 2 Abs. 1 ArbZG).

In der zwei- und dreijährigen Ausbildung sollen pro Tag mindestens sechs Stunden am Kind gearbeitet werden. In der Teilzeit ist die Gesamtstundenzahl (297 Std. am Kind) zu beachten. Die Einsatzzeiten sind mit der Einrichtung abzustimmen.

Generell können Sie für alle Zeiten eingesetzt werden, in denen die Einrichtung geöffnet hat, dieses beinhaltet z.B. auch die Früh- und Spätdienste. In Einrichtungen der stationären Jugendhilfe sind ebenfalls Einsatzzeiten am Wochenende (und ggf. über Nacht) einzuplanen. Wichtig ist, dass diese Zeiten immer durch einen Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin der Einrichtung betreut sein müssen. Dieses bedeutet, dass die betreuende Person in der Einrichtung anwesend sein muss.

Zudem wird die regelmäßige Teilnahme an Dienstbesprechungen, Teamsitzungen, Elternabenden o.ä. erwartet, sowie die Teilnahme an anderen Veranstaltungen, z.B. Fortbildungen, Festen etc.

Die Vor- und Nachbereitungszeit ist grundsätzlich in der Einrichtung zu verbringen. Andere Regelungen können in Absprache mit der Einrichtung individuell getroffen werden.

Es gelten ergänzend arbeitsrechtliche Bestimmungen zu Pausenzeiten und täglicher Höchstarbeitszeit. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden müssen 30 Minuten Arbeitspause eingelegt werden. Sobald die Arbeitszeit neun Stunden überschreitet, ist eine Arbeitspause von mindestens 45 Minuten vorgesehen. Arbeitsunterbrechungen, die eine Zeit von 15 Minuten unterschreiten, werden arbeitsrechtlich nicht als Pausen anerkannt.

Für Minderjährige Praktikanten/ Praktikantinnen gilt zusätzlich das Jugendarbeitsschutzgesetz. Beträgt die Arbeitszeit zwischen viereinhalb und sechs Stunden,

müssen 30 Minuten Arbeitspause eingehalten werden. Werden mehr als sechs Stunden gearbeitet, besteht ein Anrecht auf eine Stunde Pause. Die Pause muss mindestens eine Stunde nach Beginn und eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit liegen.

11. Darf ich Überstunden ansammeln und so ggf. das Praktikum vorzeitig abschließen oder zwischendrin unterbrechen?

Für die zwei- und dreijährige Ausbildung lautet die Antwort: Nein! Es gilt die unter Frage 10 benannte tägliche Arbeitszeit am Kind. Natürlich kann es hier hin und wieder zu kleineren Verschiebungen kommen, diese sollten jedoch unter der Woche ausgeglichen werden.

In der Teilzeitausbildung gilt es ebenfalls die vorgesehenen 330 Stunden (davon 297 Stunden am Kind) über den Gesamtpraktikumszeitraum (i.d.R. 14 Wochen) zu verteilen. Auf Grund der fortlaufenden Schultage muss in dieser Zeit nicht an jedem Tag gearbeitet werden.

12. Was bedeutet Arbeit am Kind?

Die Arbeit am Kind umfasst alle Tätigkeiten, bei denen direkter Kontakt mit der Zielgruppe stattfindet, dieses beinhaltet beispielsweise auch die Durchführung von Festen in der Einrichtung. Alle anderen Tätigkeiten, wie beispielsweise Dienstbesprechungen, Elternabende, Fortbildungen etc., sind als Vor- und Nachbereitung anzurechnen.

13. Welche besonderen Fehlzeitenregelungen gibt es während der Praxiszeiten?

Bei Erkrankung muss die Schülerin oder der Schüler in der Praxiszeit die Praktikumsrichtung und die betreuende Lehrkraft umgehend informieren. Fehlzeiten sind gemäß § 4 Absatz 1 Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 16. Juli 2008 (NBl. MBWKS. Schl.-H. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Landesverordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), durch ärztliche Bescheinigungen zu entschuldigen. Sollten Fehlzeiten erlangt werden, die über 10 % der Praxiszeiten hinausgehen, müssen alle Fehlzeiten nachgearbeitet werden (330 Zeitstunden Praxiszeit = /< 33 Zeitstunden Fehlzeiten = keine Nacharbeit nötig; 330 Zeitstunden Praxiszeit >33 Zeitstunden Fehlzeiten = alle Fehlzeiten müssen nachgearbeitet werden).

Das Nacharbeiten der Fehlzeiten erfolgt außerhalb der Unterrichtszeiten (z.B. in den Ferien, an den Wochenenden etc.). Ein erfolgreiches Bestehen der Ausbildung ist erst durch Nachweis und die Anerkennung der vollständig abzuleistenden Praxiszeiten möglich.

14. Wie müssen Arbeits- und Fehlzeiten erfasst werden?

Im Praktikumsbegleitheft finden Sie Protokolle zum Nachweis der Praxiszeiten. Hier kann übersichtlich und nachvollziehbar eine Dokumentation aller relevanten Arbeits- und Fehlzeiten erfolgen. Für jeden Kalendermonat muss ein eigenes Protokoll ausgefüllt werden. Im Folgenden erhalten Sie ein Beispiel, wie dieses für einen Monat aussehen kann. Der Praktikant im Beispiel hat sein Praktikum am Montag, den 05. August begonnen. Am Ende der Dokumente zur Erfassung der Zeiten befindet sich eine Übersicht, in welcher die Stunden der einzelnen Monate eingetragen und zusammengerechnet werden.

Nachweis Praktikumszeit

Erster Nachweis Praktikumszeiten

Name: Mustermann

Vorname: Max

Klasse: E01d

für den Monat: August

Praxiseinrichtung: Wiesenwichtel

Datum / Wochentag	Uhrzeit von bis		Anzahl der Stunden (z.B. 6,75 h)		Anmerkungen (z. B. Feste, Dienst- besprechung, Krankheit)
			am Kind	Vor-/Nachbereitung	
1.					
2.					
3.					
4.					
5. Montag	08:00	16:00	7	0,5	
6. Dienstag	08:00	15:00	6,5		
7. Mittwoch	08:00	15:30	6,5	0,5	
8. Donnerstag	08:30	16:00	7		
9. Freitag	08:00	15:00	6,5		
10.					
11.					
12. Montag	08:00	16:00	6,5	1	
13. Dienstag	08:00	15:00	6,5		
14. Mittwoch	08:00	15:30	7	1	Dienstbesprechung 1 Std. (17:00-18:00 Uhr)
15. Donnerstag	08:30	16:00	6,5	0,5	
16. Freitag	08:00	15:00	6,5		
17.					
18.					
19. Montag	08:00	17:00	7	1,5	Dienstbesprechung 1 Std. (17:00-18:00 Uhr)
20. Dienstag	08:00	15:00	6,5		
21. Mittwoch	08:00	15:30	7		
22. Donnerstag	08:30	16:00	6,5	0,5	
23. Freitag	08:00	15:00	6,5		
24.			2		Sommerfest
25.					
26. Montag					Krank
27. Dienstag					Krank
28. Mittwoch	08:00	16:00	6,5	0,5	
29. Donnerstag	08:00	16:00	7		
30. Freitag	08:00	16:00	6,5		
31.					
Zwischensumme für diesen Monat			122 h	6 h	

Unterschriften: _____
Praktikant/ Praktikantin

Anleiter/ Anleiterin

Stempel der Einrichtung

Monat (in den einzelnen Zeilen zu ergänzen)	Am Kind (min. 297 h)	Vor-/Nachbereitung (max. 33 h)
Zwischensumme für den Monat: August	122 h	6 h
Zwischensumme für den Monat: September	120 h	24 h
Zwischensumme für den Monat: Oktober	57 h	3 h
Zwischensumme für den Monat:	h	h
Gesamtsumme:	299 h	33 h
Gesamtsumme aller Stunden:		332 h

15. Wann darf die Praxiszeit begonnen werden?

Für die Praxiszeiten sind durch die Schule festgelegte Zeiträume vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass die Praxiszeiten in den Einrichtungen erst begonnen werden dürfen, wenn die

Klassenlehrkraft der Praxisstelle zugestimmt hat. Hierfür ist es notwendig, dass die Anmeldung (Bestätigung der Praxiswochen) ihrer Praxisstelle rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Beginn der Praxiszeiten) der Klassenlehrkraft vorliegt.

In der Teilzeit können die Zeiten gestreckt werden. Auch hier gibt es einen vorgegebenen Zeitraum. Das Praktikum kann jedoch nach Absprache mit der Klassenlehrkraft früher/ später begonnen werden und/oder über einen längeren Zeitraum gestreckt werden. Allerdings ist hier ein Beginn des Praktikums vor dem Beginn des jeweiligen Schuljahres nicht möglich.

D: Während und nach dem Praktikum

16. Welche datenschutzrechtlichen Aspekte sind während des Praktikums und darüber hinaus relevant?

Bestimmte Berufsgruppen gelten als Berufsheimnisträger gem. § 203 StGB und unterliegen einer strafrechtlich relevanten Schweigepflicht. Dazu zählen u.a. Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte. Ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit anvertraute Privatgeheimnisse unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, die nur durch eine hinreichend bestimmt ausformulierte Schweigepflichtentbindung aller Sorgeberechtigter eines Kindes aufgehoben werden kann.

Für Sie als Praktikant/-in ist die Schweigepflicht bzw. Verschwiegenheitspflicht ein unabdingbarer Aspekt der professionellen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sie bestimmt zum einen das Verhältnis zu Ihren Klienten/ Klientinnen und zum anderen auch zu ihrer Praktikumeinrichtung. Entsprechend sollten Sie über alle im Rahmen Ihres Praktikums erlangten Informationen Stillschweigen bewahren. Ausnahmen ergeben sich nur durch bekanntwerdende Kindeswohlgefährdungen nach §8a SGB VIII. In einem solchen Fall halten Sie bitte unbedingt Rücksprache mit Ihrer betreuenden Lehrkraft.

Entsprechend gilt, dass auch alle schriftlichen Arbeiten anonymisiert werden müssen.

Die Schweigepflicht bzw. Verschwiegenheitspflicht ist unbedingt – auch gegenüber Mitschülern/ Mitschülerinnen und Familienangehörigen – auch über das Ende des Praktikums hinaus zu beachten.

17. Muss ich eine Schweigepflichtentbindung unterschreiben?

Die Entbindung von der Schweigepflicht ist nur für die Praxisintegrierte Ausbildung notwendig. Dieses stellt eine qualitative und umfangreiche Betreuung im Zusammenspiel zwischen der Praxisanleitung und Leitung der PiA-Einrichtung und Klassenlehrkraft sowie Abteilungsleitung außerhalb der Praktikumszeiten sicher. Der kontinuierliche Austausch zwischen Lehrkraft und Praxisanleitung unterstützt somit Ihre persönliche und fachliche Entwicklung.

18. Was mache ich, wenn ich mit meinem Anleiter/ meiner Anleiterin nicht zurechtkomme?

Grundsätzlich ist Ihnen als in Ausbildung befindliche Erzieherin/ befindlicher Erzieher zuzumuten, Konflikte dieser Art selbstständig zu bearbeiten. Sollte es hier jedoch weitreichende Schwierigkeiten geben, sprechen Sie Ihre betreuende Lehrkraft möglichst zeitnah und nicht erst zum Ende der Praxiszeit an. Ihre betreuende Lehrkraft kann so gemeinsam mit Ihnen Möglichkeiten erarbeiten, wie mit der Situation zu verfahren ist und gemeinsame Lösungen finden.

19. Kann ich meine Praxisstelle innerhalb der Praxiszeit wechseln?

Der Wechsel einer Praxisstelle innerhalb einer Praxiszeit ist nur aus wichtigen Gründen und nur mit Genehmigung der Schule zulässig. Die betreuende Lehrkraft sollte frühestmöglich über

Schwierigkeiten während der Praxiszeit in Kenntnis gesetzt werden, um den Praktikanten/ die Praktikantin zu beraten und bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen. Dieses findet in Abstimmung zwischen betreuender Lehrkraft, Klassenlehrkraft und Abteilungsleitung des Fachbereiches Sozialpädagogik an unserer Schule statt.

20. Darf ich meine Gruppe (Kita) während des Praktikums wechseln?

Ein Wechsel der Gruppe sollte vermieden werden (ergänzend hierzu Frage Nr. 4). Sollte es jedoch einen Mehrwert für die Orientierung im Berufsfeld von Erziehern/ Erzieherinnen bieten, kann ein zeitweiser Wechsel von einigen Stunden oder Tagen gerechtfertigt sein. Bitte sprechen Sie dieses im Vorwege unbedingt mit Ihrer Klassenlehrkraft oder betreuenden Lehrkraft ab. Ebenso können die in den Einrichtungen vorherrschenden Entwicklungen und Situationen dazu führen, dass ein Wechsel notwendig wird. Auch hier sollte zwingend die betreuende Lehrkraft in Kenntnis gesetzt werden.

21. Darf ich während meiner Praktikumszeit eine Gruppe zeitweise alleine betreuen?

Sie befinden sich in der Ausbildung, was bedeutet, dass Sie während Ihres Praktikums im Umgang mit der jeweiligen Zielgruppe ständig unter Aufsicht stehen sollten.

22. Darf ich in meiner Praxisstelle Fahrdienste mit dem eigenen oder dem Einrichtungs-PKW vornehmen?

Nein, Sie dürfen lediglich als Beifahrer Fahrten begleiten. Damit wollen wir unserer Fürsorgepflicht gerecht werden und Sie vor persönlichen und finanziellen Schaden bewahren.

23. Darf ich Medikamente verabreichen?

Die Gabe von Medikamenten bedarf eines umfangreichen Fachwissens, weshalb Ihnen dieses nicht gestattet ist.

24. Muss ich während meines Praktikums auch Hilfsarbeiten leisten?

Viele der häufig als typische Praktikantenaufgaben wahrgenommene Tätigkeiten, wie beispielsweise das Fegen des Gruppenraumes, das Abwischen der Tische nach dem Mittagessen u.a., gehören zur täglichen routinemäßigen Arbeit eines Erziehers/ einer Erzieherin. Zudem sind diese Aufgaben häufig in das pädagogische Tätigsein integriert und haben das Ziel, Kindern oder Jugendlichen der Einrichtung Strukturen, Verantwortung, Selbstständigkeit u.v.m. näher zu bringen.

25. Was sind Reflexionstage und wann finden diese statt?

Reflexionstage finden generell nur in der zwei- und dreijährigen Ausbildung statt und sind Schultage, an denen Ihnen die Möglichkeit gegeben wird, Ihre Praxiszeit angeleitet zu reflektieren. Hierzu kommen unterschiedliche Methoden zum Einsatz. Weiter können auch unterrichtsrelevante Aspekte, die mit der Praxiszeit in Verbindung stehen, von der Lehrkraft thematisiert werden. Die Reflexionstage finden an einem von der Lehrkraft als geeignet empfundenen Ort statt. Dieses ist in der Regel die Schule.

Die Verortung des Reflexionstages (Unter- und Mittelstufe) bzw. der Reflexionstage (Oberstufe) während der Praxiswochen unterliegt der Lehrkraft und ist abhängig von vielfältigen Aspekten. Für die Oberstufe werden beide Reflexionstage in der Regel in den ersten drei Wochen des Praktikums abgehalten. Hier dienen diese insbesondere der Vorbereitung sowie Anmeldung der Hausarbeit.

26. Muss ich während meines Praktikums ein Praktikumstagebuch führen?

Eine Aufgabe innerhalb Ihres Praktikums ist das Führen eines sogenannten pädagogischen Tagebuches. Dieses dient z. B. dazu, Beobachtungen, Erfahrungen und Ideen festzuhalten, um an diese anzuknüpfen und sie reflektieren zu können. Die konkrete Form des Tagebuches ist nicht vorgegeben, so dass Sie frei in der Wahl der Ausgestaltung sind. Im Praxisbegleitheft haben wir Ihnen als eine Möglichkeit eine Vorlage für Wochenprotokolle zur Verfügung gestellt. Eine Bewertung findet nicht statt. Weitere Informationen erhalten Sie im Praxisbegleitheft.

27. Gibt es eine Mindestanzahl an vorgeschriebenen Reflexionsgesprächen zwischen mir und meinem/meiner Praxisanleiter/-in?

In jedem Praktikum sollten mindestens fünf Reflexionsgespräche zwischen Ihnen und Ihrem Anleiter/ Ihrer Anleiterin geführt werden. Dieses dient der fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung im Praxisfeld. Hierzu ist es erforderlich, dass die Protokollvorlagen aus dem Praxisbegleitheft gewissenhaft ausgefüllt werden. Diese können auch als Grundlage für die abschließende Praktikumsreflektion herangezogen werden.

E: Schulische Voraussetzungen, Bewertungsbögen und Bewertung

28. Kann ich mir die betreuende Lehrkraft aussuchen?

Nein! Die Zuteilung der betreuenden Lehrkräfte erfolgt durch die Klassenlehrkraft. Dieses ist notwendig, da bei der Auswahl der Lehrkräfte viele organisatorische Aspekte zu beachten sind. Es können nur Lehrkräfte eine Praxiszeitenbetreuung vornehmen, die über ein zweites Staatsexamen verfügen und in den fachrichtungsbezogenen Lernfeldern unterrichten oder die eine fachliche Qualifizierung durch das Institut für Qualitätsmanagement Schleswig-Holstein verfügen.

29. Muss ich zum ersten Praxisbesuch der betreuenden Lehrkraft meine Ziele zur persönlichen Weiterentwicklung formuliert haben?

Ja, Sie müssen zum ersten Praxisbesuch Ihrer Lehrkraft Ihre Ziele formuliert haben, wie Sie es im Unterricht bereits erprobt haben (Ziele zur persönlichen Weiterentwicklung nach Kompetenzen und Kompetenzbereichen), damit eine fachlich fundierte Beratung während des Termins möglich ist. Sollten Sie Ihre Ziele nicht zum ersten Besuch vorliegen haben, haben Sie diesbezüglich keinen Anspruch auf weitere Beratung.

30. Was ist mit dem Begriff "Lage" in der Einrichtungspräsentation (siehe Bewertungsbogen im Anhang des Praxisbegleitheftes) gemeint?

Bei der Präsentation der Einrichtung bezieht sich der Aspekt "Lage" nicht nur auf die Adresse, sondern vor allem auf das Umfeld. Hierbei sollte berücksichtigt werden, welche Orte, Läden, Einrichtungen etc. z.B. von den einzelnen Gruppen/der Einrichtung besucht werden. Des Weiteren sollten Institutionen, die sich im Umkreis befinden und mit denen kooperiert wird, benannt werden. Hierbei sollte der analytische Blick im Vordergrund stehen, indem beispielsweise auch die Besonderheiten der Klientel in der Einrichtung berücksichtigt werden (ggf. Auswirkungen auf die Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit bei besonders einkommensstarker oder -schwacher Bevölkerung im Umkreis der Einrichtung).

31. Muss ich während meines Praktikums Beobachtungen und methodisch-didaktische Planungen verschriftlichen und zur Bewertung einreichen?

Ja, in Ihren Praktika ist es unter anderem Aufgabe, ressourcenorientierte Beobachtungen und methodisch-didaktische Planungen anzufertigen. Diese müssen schriftlich festgehalten

werden und werden von Ihrer betreuenden Lehrkraft mit bewertet. In der untenstehenden Tabelle sind die jeweiligen Anzahlen der anzufertigenden methodisch-didaktischen Planungen und Beobachtungen vermerkt.

	Ressourcenorientierte Beobachtung	Methodisch-didaktische Planung
1. Praktikum (alle Ausbildungsformen)	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Beobachtung ist durchzuführen. - Die Auswertung erfolgt mit dem Anleiter/ der Anleiterin anhand des vorgefertigten Reflexionsbogens im Praxisbegleitheft 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausführliche Planung einer Aktivität zum zweiten Besuch der betreuenden Lehrkraft.
2. Praktikum (nur dreijährige Ausbildung und Teilzeit)	<ul style="list-style-type: none"> - Min. drei Beobachtungen im Rahmen einer Fallstudie. - Abgabe im Praxiswochenbericht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung der Lerneinheit und Lerneheitentabelle. - Reflexion der gesamten Lerneinheit findet mit der Anleitung mit Hilfe des Reflexionsbogens im Praxisbegleitheft statt.

32. Wann müssen die methodisch-didaktischen Planungen für die von der Lehrkraft bewerteten Aktivitäten eingereicht werden?

Grundsätzlich gilt hier die Absprache mit der betreuenden Lehrkraft.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die methodisch-didaktischen Planungen **im ersten Praktikum** drei Werkstage (Sonntage sind keine Werkstage) vor dem Zweitbesuch abzugeben sind. Dieses ist notwendig, damit sich die betreuende Lehrkraft intensiv mit Ihrem geplanten Vorgehen auseinandersetzen und zu einer fundierten Bewertung kommen kann. Weiter ist auch nur so eine geeignete Reflexion der Aktivität im Anschluss an die Durchführung mit der betreuenden Lehrkraft möglich. **Im zweiten Praktikum** gibt es einen festen Abgabetermin für die Lerneinheit und deren Begründung, welcher für alle Schüler von der Klassenlehrkraft festgelegt wird.

Verspätete Abgaben der methodisch-didaktischen Planungen führen zu prozentualen Abzügen von der erreichten Punktzahl.

33. Wie kommen die Bewertungen der Praxiszeiten zustande?

Die Bewertung der Praxiszeiten ist unterschiedlich und wird nach Form und Stufe der Ausbildung vorgenommen. Eine Übersicht der in die Notenfindung einfließenden Grundlagen können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen. Beachten Sie ergänzend die unter Frage Nr. 5 gegebenen Informationen.

Erzieher 3-jährig / Teilzeit	Erstbesuch	Zweitbesuch	Bewertung Praxisnote	Umfang des Berichtes
1. Praktikum (=1.Praktikum 2-jährig)	Präsentation der Einrichtung (=20 % der Praxisnote) Zielvereinbarungen	Bewertung der Aktivität: Schriftliche Planung: Durchführung inkl. Reflexion im Verhältnis 30:70 (=20 % der Praxisnote) Auswertungsgespräch inkl. Zielvereinbarungen	Erfolgt durch Lehrkraft unter Berücksichtigung der Beurteilung der Einrichtung (60%), der Präsentation der Einrichtung (20%) und der Bewertung der Aktivität (20%)	Ca. 8 Seiten
2. Praktikum (nicht relevant für 2-jährig)	Bewertung der Aktivität im Rahmen der Lerneinheit: Lerneinheitentabelle : Durchführung inkl. Reflexion im Verhältnis 30:70 (= 30 % der Praxisnote) Zielvereinbarungen	Auswertungsgespräch inkl. Zielvereinbarungen	Erfolgt durch Lehrkraft unter Berücksichtigung der Beurteilung der Einrichtung (70%) und der Bewertung der Aktivität (30%)	Ca. 12 Seiten
3. Praktikum (=2.Praktikum 2-jährig)	Präsentation der Einrichtung (=20 % der Praxisnote) Zielvereinbarungen	Bewertung des Projektisches (= 20 % der Praxisnote) Auswertungsgespräch inkl. Zielvereinbarungen	Erfolgt durch Lehrkraft unter Berücksichtigung der Beurteilung der Einrichtung (60%), der Präsentation der Einrichtung (20%) und der Bewertung des Projektisches (20%)	Ca. 5 Seiten

34. Wann muss der Praktikumsbericht abgegeben werden?

Die Klassenlehrkraft gibt den Termin für die Abgabe des Praktikumsberichtes inklusive des Praktikumsbegleitheftes vor und benennt diesen vor Antritt des Praktikums. In der Regel ist davon auszugehen, dass Praktikumsbegleitheft und Praktikumsbericht am ersten Schultag nach dem Praktikum abzugeben sind.